

Statuten Leichtathletikvereinigung Langenthal

I. Name, Sitz, Zweck und Stellung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Leichtathletik-Vereinigung Langenthal» besteht mit Sitz in Langenthal ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein gehört den kantonalen und nationalen Verbänden an.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Organisation von sportlichen Aktivitäten, insbesondere von Trainings und Wettkämpfen, im Bereich Leichtathletik (Leistungs-, Nachwuchs-, Lauf- und Breitensport).

Hierzu kann der Verein auch mit anderen Körperschaften, insbesondere anderen regionalen Vereinen zusammenarbeiten.

Weiter kann der Verein Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie kaufmännisch geführte Gewerbe leiten.

Art. 3 Leitbild und «Ethik-Charta im Sport»

Die Mitglieder und Organe des Vereins halten sich an das Leitbild.

Als Mitglied von Swiss Athletics Vereine unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die das 6. Altersjahr vollendet hat, über einen guten Leumund verfügt und sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, ohne selbst aktiv an den vom Verein organisierten Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer sich in besonderer Weise um die Leichtathletik-Vereinigung Langenthal oder der Leichtathletik im Allgemeinen verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 8 Erwerb

Beitrittsgesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Wenn zwingende Gründe die weitere Teilnahme am Vereinsgeschehen verunmöglichen, kann der Vorstand ausnahmsweise einen sofortigen Austritt genehmigen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Statuten oder Reglementen, den Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Leichtathletik-Vereinigung Langenthal schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Das Rekursrecht entfällt, wenn der Ausschluss wegen nicht bezahltem, gemahntem Mitgliederbeitrag erfolgt.

Art. 11 Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrags

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 12 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Allgemeines

Jedes Mitglied trägt bei allen Anlässen der Leichtathletik-Vereinigung Langenthal durch seine sportliche Leistung und sein tadelloses Verhalten zum Ansehen des Vereins bei und fügt sich den Anordnungen der Vereinsorgane.

Art. 15 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder ab Kategorie U16 sind in allen dem Verein zum Beschluss vorgelegten Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Sie nehmen regelmässig an Trainings und Wettkämpfen oder an weiteren Vereinsanlässen teil.

Aktivmitglieder können vom Vorstand zur Mitwirkung an der Durchführung eigener Veranstaltungen verpflichtet werden.

Art. 16 Passivmitglieder und Ehrenmitglieder

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder ab der Kategorie U16 sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Dem Vorstand angehörende Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder.

IV. Organisation

Art. 17 Allgemeines

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 19 Allgemeines

Ordentlicherweise findet alljährlich im 1. Quartal die Vereinsversammlung statt, zu der sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder einberufen werden und haben innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Anträge von Mitgliedern können an der Vereinsversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.

Während der Vereinsversammlung gestellte Anträge zur Behandlung nicht traktandierter Geschäfte können nur erheblich erklärt und den Vorstand zur Prüfung und Behandlung überwiesen werden.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich ist jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen.

Art. 21 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 22 Stimmrecht

Jedes Mitglied ab Kategorie U16 ist an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute und erst im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen
4. Décharge-Erteilung an Vorstand und Revisionsstelle
5. Voranschlag für das nächste Jahr, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Bildung und Auflösung von Spezialfonds
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
8. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
9. Beschlussfassung über einen Rekus im Sinne von Art. 10
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder anderen Ehrungen
11. Genehmigung von Statutenänderungen und des Leitbilds
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

B. Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 10 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Eine Vertretung von min. 25% beider Geschlechter ist anzustreben.

Der Vorstand umfasst mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin der Athlet*innen. Als Athletenvertreter*in können Athlet*innen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmäßig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer*in vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Art. 26 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und muss über die Verhandlungsgegenstände Auskunft geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkulationsweg (insbesondere auch per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Stimmen zufällt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über en Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied das Vorhandensein eines Interessenkonflikts, so entscheidet der Vorstand im Ausstand des betreffenden Mitglieds.

Art. 29 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 30 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Vorbereitung und Leitung von Vereinsanlässen
4. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
5. Einberufung der Vereinsversammlung
6. Aufnahme, ausserordentlicher Austritt sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
7. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
8. Erlass von Reglementen
9. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
10. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung
11. Abschluss von Verträgen
12. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
13. Festsetzung von Besoldungen, Entschädigungen, Athletenförderungsmaßnahmen und dergleichen.

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle oder an einen Leitungsausschluss delegieren. Dazu erlässt er ein Organisationsreglement.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben. Ausnahmen können von Präsident*in bewilligt werden.

C. Revisionsstelle

Art. 31 Allgemeines

Der Vorstand schlägt der Vereinsversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vor.

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

V. Finanzen

Art. 32 Haushalt

Die Einnahmen der Leichtathletik-Vereinigung Langenthal bestehen aus den:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Sponsoring- und Gönnerbeiträgen,
- c) Subventionen der Gemeinde, von J+S und anderen Stellen,
- d) Erträgen aus Veranstaltungen,
- e) Kapitalerträgen,
- f) Geschenken, Spenden und Vergabungen, soweit sie vom Donator nicht für besondere Zwecke bestimmt wurden,
- g) Sowie weiteren diversen Einnahmen

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über die Ausgaben des Vereins. Einzelheiten und Kompetenzen regelt er im Organisationsreglement.

Nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von über CHF 5'000.00 sowie einmalige Ausgaben im Betrag von über CHF 20'000.00 müssen der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Über die Verwendung erstattet der Vorstand der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dazu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 23 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 35 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Aktivenüberschuss an den zuständigen Dachverband oder an einen anderen gemeinnützigen Verein in der Region mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Die Vereinsversammlung bestimmt den entsprechenden Empfänger. Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

Art. 36 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 12. März 2026 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt worden.

LV Langenthal



Markus Meyer, Präsident



Martina Stöckli, Geschäftsführerin